



Stadt Nienburg/Weser  
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 6/016/2018/1

öffentlich

**Datum:** 23.05.2018

**Produkt:** 60100 Beiträge

**Stadtentwicklung**

*Auskunft erteilt:* Kloninger, Christina; Bach, Kristina

**Beratungsfolge:**

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
31.05.2018	Bauausschuss
04.06.2018	Verwaltungsausschuss
19.06.2018	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Aufwandsspaltung für die Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der "Breslauer Str."**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine                       Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- \_\_\_\_\_

**Beschlussvorschlag:**

Der beitragsfähige Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Breslauer Straße wird gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 NKAG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 u. § 8 Ziff. 8 der Straßenausbaubeitragsatzung im Wege der Aufwandsspaltung ermittelt.

### **Sachdarstellung:**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die Erneuerung und Verdichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen mit Holzmasten in diversen Straßenzügen u.a. in der Breslauer Straße beschlossen.

Die Straßenbeleuchtung wurde in der Zeit vom 17.02.2017 bis zum 12.05.2017 fertiggestellt.

Die Stadt Nienburg/Weser erhebt gemäß § 6 NKAG in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege und Plätze) Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Beiträge können gemäß § 6 Abs. 2 NKAG in Verbindung mit § 8 der Straßenausbaubeitragsatzung auch für einzelne Teileinrichtungen einer Straße, wie z. B. Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung erhoben werden. Die Abrechnung erfolgt dann im Wege der Aufwandsspaltung. Die sachliche Teilbeitragspflicht für die betroffenen Grundstücke entsteht mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung (Aufwandsspaltungsbeschluss).

Hinzuweisen ist darauf, dass die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger vor der Beschlussfassung über die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Breslauer Straße mit Schreiben vom 13.09.2016 über die Baumaßnahme und die voraussichtliche Höhe der festzusetzenden Straßenausbaubeiträge informiert wurden und gleichzeitig zu einer Bürgerbeteiligung am 28.09.2016 eingeladen wurden. Hier wurden u.a. die Einwände der Bürgerinnen und Bürger an der Einstufung der Breslauer Straße als Anliegerstraße diskutiert, indem eine genaue Abgrenzung von Anlieger- und HAUPTerschließungsstraße erfolgte. So handelt es sich um eine Anliegerstraße, wenn der Anliegerverkehr mehr als 60% beträgt, während eine HAUPTerschließungsstraße (Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr) vorliegt, wenn sich Anlieger- und Fremdverkehr mit jeweils 40% bis 60% die Waage halten. Bei der Einordnung einer Straße in eine Straßenkategorie kommt es auf die Verkehrsplanung der Gemeinde, die straßenrechtliche Gewichtung, den Ausbauzustand der Straße sowie auf die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse an.

Aus folgenden Gründen lässt sich die Breslauer Straße als Anliegerstraße einstufen:

Die Breslauer Straße verbindet den Führser Mühlweg und die Oderstraße, bei denen es sich laut Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Nienburg/Weser aus dem Jahr 2005 um verkehrswichtige innerörtliche Stadtstraßen handelt. Die Danziger Straße, welche eine Verlängerung der Ostlandstraße darstellt und parallel zur Breslauer Straße verläuft, erfüllt ebenfalls die Funktion einer verkehrswichtigen innerörtlichen Straße, während die Breslauer Straße nicht zu dieser Kategorie zählt.

In der Breslauer Straße, in der das Tempolimit 30 km/h gilt, sind keine vorfahrtsregelnden Vorschriftzeichen vorhanden, sodass die, durch die Bodenmarkierungen erkennbare Vorfahrtsregel „rechts vor links“ besteht und die einmündenden Straßen der Breslauer Straße nicht untergeordnet sind. Weiterhin fahren die Buslinien 4 und 42 durch die Breslauer Straße. Die beiden hier vorhandenen Bushaltestellen kommen überwiegend den Anliegern zugute. Auch nach herrschender Meinung ist Busverkehr als Anliegerverkehr zu werten.

Hinsichtlich des Straßenausbaus ist zum Teil ein einseitig und zum Teil ein beidseitig ausgebauter Gehweg vorhanden.

In der Rechtsprechung kann von einer Haupterschließungsstraße gesprochen werden, wenn sich im Umfeld der zu prüfenden Straße ein Zielort befindet, der verstärkten Durchgangsverkehr für diese Straße erwarten lässt. In der Oderstraße befindet sich ein Kindergarten, welcher durch die Breslauer Straße sowie durch die Danziger Straße angefahren werden kann. In der näheren Umgebung der Breslauer Straße sind keine weiteren Zielorte vorhanden, die vermehrten Durchgangsverkehr auslösen. Die Breslauer Straße sammelt den Verkehr lediglich aus der Magdeburger Straße. Alle weiteren an die Breslauer Straße angrenzenden Straßen sind Verbindungsstraßen.

Aufgrund der oben aufgeführten Merkmale ist die Breslauer Straße als Anlieger- und nicht als Haupterschließungsstraße zu werten. Der Anliegeranteil beträgt gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Nienburg/Weser in verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75%.

Eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten aus dem Angebot der Avacon AG aus dem Jahr 2016 und der Schlussrechnung vom 07.09.2017 ergibt folgende Beträge:

<b>Straße</b>	<b>Angebot</b>	<b>Kosten der Schlussrechnung</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Umlagefähige Kosten</b>
Breslauer Straße	26.857,25 €	27.623,90 €	29.080,40 €	20.672,75 €

Zu den Gesamtkosten zählen neben den Kosten der Schlussrechnung Ingenieurleistungen i.H.v. 225,12 € sowie laut Rechnung der Avacon AG vom 10.12.2014 für den Austausch einer Leuchte ein Betrag i.H.v. 1.231,38 €. Als beitragsfähige Positionen entfallen Kosten i.H.v. 921,74 € für eine Leuchte, die der Memelstraße zuzurechnen ist sowie der pauschale Betrag von 595,00 € für die Suchschachtung in geschlossenen Oberflächen etc., sodass sich ein Betrag von 27.563,66 € ergibt. Letztendlich entstehen mit einem Anliegeranteil von 75% umlagefähige Kosten i.H.v. 20.672,75 €.

Insgesamt sind 51 Grundstücke vorhanden. Die zu zahlenden Beiträge liegen ca. zwischen 100,00 € und 980,00 €.

Der Ortsrat Langendamm hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 über die Vorlage beraten, diese jedoch nicht empfohlen, da sich folgende Verständnisfragen ergeben haben, die im Bauausschuss beantwortet werden sollen.

Frage 1: Handelt es sich bei der Breslauer Straße tatsächlich um eine Anliegerstraße, da durch den Busverkehr der Eindruck einer Haupterschließungsstraße erweckt wird?

Frage 2: Gibt es weitere Projekte in Nienburg, bei denen LED-Lampen installiert worden sind und die nicht durch das im Rat beschlossene Programm gefördert werden?

Frage 3: Wie ist die zeitliche Differenz zwischen der Baumaßnahme in der Breslauer Straße und der Genehmigung des Förderbeschlusses?

Diese Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Antwort 1: Ergänzend zu der bereits in der Sachdarstellung dargestellten Ausführung, weshalb die Breslauer Straße als Anliegerstraße zu werten ist, wird folgendes ausgeführt.

Im Jahr 1983 ist die Straßenbeleuchtung im Wohngebiet „Westerbuch“ im OT Langendamm erneuert und verbessert worden. Zu dem Wohngebiet zählte u. a. auch die Breslauer Straße zwischen Haus Nr. 14 und der Oderstraße. Seinerzeit ist in der Vorlage vom 14.11.1984 der genannte Teil der Breslauer Straße als Anliegerstraße eingestuft und mit einem Anliegeranteil von 75% abgerechnet worden. Ebenfalls zu dem Wohngebiet „Westerbuch“ gehörte ein Teil der Danziger Straße.

Durch den im Jahr 2005 aufgestellten Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Nienburg/Weser hat die Danziger Straße als Verlängerung der Ostlandstraße und Weiterführung über die Oderstraße als Verbindung zur Gemeinde Linsburg, eine andere Gewichtung erhalten und würde heute im Falle einer Erneuerung oder Verbesserung als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr eingestuft werden.

Die Breslauer Straße hat an Bedeutung nicht zugenommen. Sie ist im Verkehrsentwicklungsplan weder als verkehrswichtige Innerortsstraße noch als nachgeordnete Erschließungs- bzw. Sammelstraße ausgewiesen.

Entgegen des Urteils des OVG Lüneburg vom 11.08.1987 (Arbeiten an Bushaltestellen sind mit einem Gemeindeanteil zwischen 70% und 80% zu bewerten) ist im WEKA Kommentar unter analoger Anwendung der Busverkehr dem Anliegeranteil zuzurechnen, da dieser in der Regel auch ausschließlich von den Anliegern frequentiert wird. Die Linie 4 des Stadtbusses hält montags bis freitags 28 mal und samstags 17 mal in der Breslauer Straße. Die Linie 42 aus Steimbke kommend bedient die Haltestelle in der Breslauer Straße lediglich zweimal täglich.

Um die Breslauer Straße als Haupteerschließungsstraße mit starkem innerörtlichen Verkehr einzustufen, müssten die in sie mündende Straßen (Magdeburger Straße, Bromberger Straße, Memelstraße und Kolberger Straße) eine Unterordnungsfunktion mittels vorfahrtsregelnden Vorschriftszeichen gemäß StVO vermitteln. Keine der einmündenden Straßen kann ein solches vorfahrtsregelndes Vorschriftszeichen vorweisen, da auf der gesamten Länge der Breslauer Straße die Rechts-vor-Links-Regelung greift. Eben weil diese Überordnungsfunktion der Breslauer Straße durch die Verkehrsregelung nicht vorhanden ist, kann nicht von einer Haupteerschließungsstraße ausgegangen werden, die den übrigen Anliegerverkehr sammelt und zu den Hauptverkehrsadern der Gemeinde führt.

Die **Breslauer Straße** wird somit nach erneut sorgfältiger Prüfung als eine Anliegerstraße eingestuft und ein **Anliegerbeitragsatz von 75%** festgelegt.

Antwort 2: Die Erneuerung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Göttinger Straße wurde ebenfalls vor Antragstellung der Förderung des Teilbereichs 1.1 ausführungsfähig bearbeitet.

Die Erneuerung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Lübecker Straße konnte mit in den Förderantrag des Teilbereichs 1.2 aufgenommen werden. Hier steht der Förderbescheid allerdings noch aus.

Antwort 3: Die Erneuerung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Breslauer Straße ist grundsätzlich erst einmal losgelöst von der angestrebten Förderung zu betrachten.

Die Maßnahme „Breslauer Straße“ wurde bereits im Februar 2016 begonnen und mit der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung 28.09.2016 soweit abgeschlossen, dass der Auftrag zur Umsetzung erfolgte.

Der Ratsbeschluss über die geförderte Umrüstung erfolgte am 14.12.2016.

Der am 25.08.2017 eingereichte Förderantrag wurde mit Schreiben vom 27.09.2017 beschieden.

Eine Berücksichtigung bei der Antragstellung zur Förderung war somit nicht gegeben.

Gem. Straßenausbaubeitragssatzung werden zudem die Fördermittel dem städt. Anteil gutgeschrieben, sodass der Anliegeranteil nicht verringert wird.

